

Sitzungsvorlage

Datum: 01.08.2019

Drucksache Nr.: **19/0286**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Integrationsrat	08.10.2019	öffentlich / Kenntnisnahme
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	29.10.2019	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Beibehaltung des Integrationsrates als Organisationsmodell nach § 27 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat der Stadt Sankt Augustin spricht sich dafür aus, im Rahmen der Kommunalwahlen 2020 die bisherige Organisationsform eines Integrationsrates als Vertretungsorgan der in Sankt Augustin lebenden Menschen mit Migrationshintergrund beizubehalten.

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration nimmt den Vorschlag zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Seit 2009 sind gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Integrationsräte und -ausschüsse zugelassen. Diesem Gremium, das zur Beratung des Rates und seiner Ausschüsse dient, müssen Ratsmitglieder als auch direkt gewählte Mitglieder angehören.

2013 wurde im Sinne der Vereinheitlichung der Integrations- und Migrationsarbeit sowie im Hinblick auf die Zielsetzung eines gleichberechtigten Miteinanders von Migrantenvertretern und Ratsmitgliedern der Integrationsrat als einziges Organisationsmodell in § 27 GO NRW vorgesehen; die Option, anstelle eines Integrationsrates einen Integrationsausschuss bilden zu dürfen, wurde aufgegeben. Als integrationspolitisches Signal wurde festgelegt, dass die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates fortan am Tag der Kommunalwahl stattfindet.

2018 erfolgte eine weitere Änderung des § 27 GO NRW (Anlage 1).

Dadurch soll den Gemeinden die Option wieder eingeräumt werden, anstelle des Regelmodells „Integrationsrat“ einen „Integrationsausschuss“ bilden zu dürfen.

Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss sui generis („eigener Art“), auf den die Vorschriften über den Integrationsrat grundsätzlich weiter anzuwenden sind.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Direktwahl von Abgesandten. In dem neuen Integrationsausschuss sind die direkt gewählten Abgesandten der Menschen mit Einwanderungsgeschichte nach wie vor in der Mehrheit.

Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen (MHKBG NRW 2019: 7).

§ 27 GO NRW weist in Absatz 1 auf die Vorgaben zur Bildung eines Integrationsrats oder Integrationsausschusses hin:

- a) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden (Integrationsrat kraft Gesetz). Zur Bestimmung der maßgeblichen Bevölkerungszahl wird auf die Ausführungen in Nummer 5 verwiesen.
- b) In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte (zu den Voraussetzungen siehe § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW bzw. die Ausführungen zu Nummer 12) dies beantragen (Integrationsrat kraft Beantragung).
 - Sofern bereits in der laufenden Wahlperiode 2014 bis 2020 ein Integrationsrat auf Basis eines Antrages von 200 Wahlberechtigten eingerichtet wurde, bedarf es nach Ablauf der Wahlperiode einer erneuten Unterschriftensammlung.
 - Selbstverständlich kann der Stadtrat durch Ratsbeschluss beschließen, dass in der Kommune auf freiwilliger Basis ein Integrationsrat gebildet wird, unabhängig davon, ob ein entsprechender Antrag von 200 Wahlberechtigten vorliegt.
- c) In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden. In diesen Gemeinden erfolgt dies durch einen Beschluss des Stadtrates (Integrationsrat auf freiwilliger Basis).
Durch die Gesetzesformulierung in § 27 Absatz 1 GO NRW bleibt der Integrationsrat das Regelmodell für die politische Beteiligung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Die Unterschiede sind in der beigefügten Synopse des § 27 GO NRW (Anlage 2) aufgeführt. Die Änderungen des § 27 GO NRW sind in die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin aufzunehmen.

Hierbei stellt der Integrationsrat das Regelmodell und der Integrationsausschuss als optionales Modell dar.

In Sankt Augustin wird es nach den derzeitigen Zahlen (Stand 04.06.2019: 6810 ausländische Einwohner mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin abzüglich Personenkreis aus § 27 Abs. 4 GO NRW) gemäß § 27 Abs.1 GO NRW dazu kommen, dass ein Gremium verpflichtend zu wählen ist. Der Zeitpunkt der Wahl ist somit gem. § 27 Abs. 2 GO NRW verpflichtend am Tag der Kommunalwahl.

Hinsichtlich der Art des Gremiums empfiehlt die Verwaltung die Beibehaltung eines Integrationsrates, der im Gegensatz zu einem Integrationsausschuss mehr Möglichkeiten bietet. So ist der Integrationsausschuss nur beratend tätig und hat keine Beschlusskompetenz. Auch der Landesintegrationsrat spricht sich für die Variante „Integrationsrat“ aus, da die Fraktionen hier, entgegen der Regeln für einen Integrationsausschuss, keine sachkundigen Bürger entsenden dürfen.

Sollte ein Integrationsausschuss gewählt werden, wäre hierfür gem. § 27 Abs. 12 Satz 1 GO NRW ein entsprechender Ratsbeschluss notwendig. Bei Beibehaltung des Regelmodells Integrationsrat ist der Rat nur zu informieren.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen

- § 27 Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte (Anlage 1)
- Synopse der Beteiligungsformen der politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte nach § 27 GO NRW (Anlage 2)